



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kammerstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Kammerstein hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2021 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kammerstein beschlossen.

Mit ihr wird im Wesentlichen die Höhe des Aufwendungsersatzes neu festgesetzt.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kammerstein, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein, zur Einsichtnahme auf.

Sie tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Kammerstein vom 01. April 2019 außer Kraft.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, den 19. Mai 2021

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister

Aushang am:

Abgenommen am:



GEMEINDE KAMMERSTEIN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein

Vom 18.05.2021

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Gemeinde Kammerstein folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sowie für Kinder die aus pädagogischen Gründen über dieses hinaus in der Kinderkrippe betreut werden:

ab 01.09.2021

Beitrag für das älteste
Geschwisterkind

für eine Buchungszeit bis 3 Stunden:	160 Euro	150 Euro
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	180 Euro	170 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	200 Euro	190 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	220 Euro	210 Euro
für eine Buchungszeit von 7 Stunden:	240 Euro	230 Euro
für eine Buchungszeit von 8 Stunden:	260 Euro	250 Euro
für eine Buchungszeit von 9 Stunden:	280 Euro	270 Euro

ab 01.09.2022

Beitrag für das älteste
Geschwisterkind

für eine Buchungszeit bis 3 Stunden:	180 Euro	170 Euro
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	200 Euro	190 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	220 Euro	210 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	240 Euro	230 Euro
für eine Buchungszeit von 7 Stunden:	260 Euro	250 Euro
für eine Buchungszeit von 8 Stunden:	280 Euro	270 Euro
für eine Buchungszeit von 9 Stunden:	300 Euro	290 Euro

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (Kindergarten):

ab 01.09.2021

Beitrag für das älteste
Geschwisterkind

für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	100 Euro	100 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	110 Euro	100 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	120 Euro	110 Euro
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden:	130 Euro	120 Euro
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden:	140 Euro	130 Euro
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden:	150 Euro	140 Euro
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden:	160 Euro	150 Euro

ab 01.09.2022

Beitrag für das älteste
Geschwisterkind

für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	110 Euro	100 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	120 Euro	110 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	130 Euro	120 Euro
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden:	140 Euro	130 Euro
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden:	150 Euro	140 Euro
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden:	160 Euro	150 Euro
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden:	170 Euro	160 Euro

c) für Schulkinder (Kinderhort):

ab 01.09.2021

		Beitrag für das älteste Geschwisterkind
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden:	95 Euro	85 Euro
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden:	100 Euro	90 Euro
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden:	105 Euro	95 Euro
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden:	125 Euro	115 Euro

(2) Die benötigten Tage der Ferienbetreuung müssen zu Beginn des Kindergartenjahres pauschal festgelegt werden. Dabei stehen zwei Kategorien zur Verfügung:

- a) von 1 bis 29 Tag/en (Aufschlag 1 Monat in der Buchungszeit bis 10 Stunden) und
- b) von 30 bis 44 Tagen (Aufschlag 2 Monate in der Buchungszeit bis 10 Stunden).

Die Berechnung erfolgt monatlich mit dem Grundbeitrag als Aufschlag. Eine Erstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage wird nicht gewährt. Für eine nachträgliche Erhöhung der Betreuungstage über 29 Tage hinaus erfolgt eine Nachberechnung.

(3) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit ein Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Eine tageweise Buchung ist möglich. Das Essensgeld ist mittels dem App-gestützten Bestell- und Bezahlsystems an den von der Gemeinde beauftragten Caterer direkt zu entrichten. Tageweise Abbestellungen sind nur nach den Vorgaben des von der Gemeinde beauftragten Caterers möglich. Erfolgt keine Abbestellung nach Satz 4, ist das Essensgeld zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.

(4) Wird das Kind wiederholt nach Ende der Buchungszeit abgeholt, ist die Gemeinde berechtigt, in dem betreffenden Monat die Gebühr für die dann zutreffende Buchungszeit zu erheben. Wird das Kind wiederholt nach Schließung der jeweiligen Einrichtung abgeholt, wird je angefangene Stunde ein Beitrag von 30 Euro erhoben.

(5) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10 Euro.

(6) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb der Mahnfrist nach, so berechtigt dies den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum nächsten Monatsersten. Die Forderung des Trägers über den noch offenen Betrag bleibt davon unberührt.

§ 6 Staatliche Förderung für Kinder (Elternbeitragszuschuss)

Für Kinder, für die der Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie einen Zuschuss gewährt, wird dieser auf den Gebührensatz nach § 5 Abs.1 angerechnet, sofern die Voraussetzungen für eine Bezuschussung gegeben sind. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Eine weitere Ermäßigung (Geschwisterkind) auf einen eventuell verbleibenden Betrag wird seitens der Gemeinde nicht gewährt.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen weitere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Kinderhort im Sinne von § 1 Abs. 2, 1. und 2.

Spiegelstrich der Satzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte, ist der unter § 5 genannte Beitrag für Geschwisterkinder für das älteste Kind relevant. Kinder, für die eine staatliche Förderung (§ 6 Elternbeitragszuschuss) gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht mehr berücksichtigt.

**DRITTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kammerstein vom 1. April 2019 außer Kraft.

Kammerstein, den 19.05.2021
Gemeinde Kammerstein


Göl
Erster Bürgermeister